

Kinder und Jugendliche im falschen Gefängnis

Viel zu wenige Plätze für gesetzeskonforme Untersuchungs- und Sicherheitshaft

Die Debatte um kriminelle Kinder und Jugendliche hat dazu geführt, dass vermehrt Untersuchungs- und Sicherheitshaft angeordnet wird. Ein Grossteil der Festgenommenen landet im Gefängnis für Erwachsene: Gesetzeskonforme Haftplätze für Minderjährige gibt es zu wenige.



Verhaftet – und dann? Es gibt zu wenig Haftplätze für Kinder und Jugendliche im Kanton Zürich.

MARTIN RUETSCHI / KEYSTONE

brh./fri. «In der Untersuchungshaft sind die Jugendlichen in einer besonderen Einrichtung oder einer besonderen Abteilung der Haftanstalt getrennt von den erwachsenen Gefangenen unterzubringen. Sie sind in geeigneter Weise zu betreuen.» Klipp und klar regelt das neue Jugendstrafrecht den Umgang mit einer Situation, die im Kanton Zürich immer öfter eintritt: Kinder und Jugendliche, die krimineller Taten beschuldigt werden, landen während der Untersuchung hinter Schloss und Riegel. Befürchten die Jugendanwälte eine Verdunkelungs- oder Fluchtgefahr, so können sie beim Haftrichter die Anordnung der Untersuchungshaft verlangen.

2006 kam es im Kanton Zürich zu 101 solchen Haftanordnungen für Kinder und Jugendliche, 2005 waren es 104 und 2004 sogar 124. Für das laufende Jahr rechnet der Leitende Jugendstaatsanwalt Marcel Riesen eher mit einer Zunahme. Das ist eine problematische Entwicklung, da es seit längerem viel zu wenige gesetzeskonforme Haftplätze gibt; im Kanton Zürich und in der ganzen Schweiz, was auch das Bundesamt für Justiz jüngst in einer Untersuchung festgestellt hat.

Unmissverständliche Worte aus Lausanne

Verteidiger von Kindern und Jugendlichen, die unter Missachtung der gesetzlichen Vorschriften in Haft genommen wurden, verlangen jeweils die sofortige Entlassung. Sie verweisen dabei nicht nur auf das schweizerische Jugendstrafrecht, sondern auch auf internationale Konventionen oder auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts. Die Lausanner Richter haben erst diesen August eine Regelung in der Basler Jugendstrafprozessordnung aufgehoben, wonach Jugendliche ausnahmsweise in Gefängnissen für Erwachsene untergebracht werden dürfen, «wenn der Zweck der Untersuchungshaft nicht anders erreicht werden kann». Das Jugendstrafrecht verbiete ein solches Vorgehen absolut, befand das höchste Gericht. Bloss: Ein solches Vorgehen entspricht auch im Kanton Zürich der Realität.

Um ein aktuelles Beispiel zu nennen: Anfang November wurden im Kanton Zürich dreizehn Frauen und Männer verhaftet, die meisten von ihnen Roma, die in die Schweiz eingereist waren, um bandenmässig Einbruchdiebstähle zu verüben. Unter den Festgenommenen befindet sich ein sechzehnjähriges Mädchen aus Kroatien, das einschlägig vorbestraft ist und die neuen Delikte sofort gestand. Sie befindet sich nun nach Auskunft ihres Verteidigers seit mehr als zwei Wochen im Bezirksgefängnis Zürich; bei den Erwachsenen, in Einzelhaft, ohne Betreuung und

mit ein bis zwei Stunden Hofspaziergang pro Tag als einziger Beschäftigung. Der Rechtsanwalt hat bisher ohne Erfolg eine sofortige Haftentlassung verlangt, mit Hinweis auf die Gesetzeslage und die Rechtsprechung. Er hatte auch vergebens vorgeschlagen, die Sechzehnjährige wenigstens in einer anderen Institution unterzubringen.

Keine Plätze für Mädchen

Hansueli Gürber, Mediensprecher der Zürcher Jugendanwaltschaften, bestätigt, es gebe eindeutig zu wenig Haftplätze für Kinder und Jugendliche, und bei weiblichen Minderjährigen sei das Problem besonders akut. Der Kanton verfügt lediglich im Bezirksgefängnis Horgen über eine gesetzeskonforme Jugendabteilung; diese besteht aus neun Plätzen für männliche Jugendliche. Weitere neun geschlossene Plätze können in der Durchgangsstation Winterthur beansprucht werden. Die Mädchen hingegen werden in aller Regel in der Frauenabteilung des Bezirksgefängnisses Dielsdorf untergebracht, dort allerdings nicht getrennt von den erwachsenen Gefangenen. Die wenigen kinder- und jugendgerechten Plätze im Kanton Zürich sind in letzter Zeit durchwegs ausgebucht: mit U-Haft-Fällen und mit Minderjährigen in Sicherheitshaft, die manchmal mehrere Monate dauern kann.

Die immer noch emotional geführte öffentliche Debatte um Kinder- und Jugendkriminalität hat dazu geführt, dass im Zweifelsfall eingesperrt wird, und zwar lieber früher als später. Es sei an der Gesellschaft und an der Politik, zu entscheiden, so Gürber, ob man beschuldigten Jugendlichen Zeit und Chancen für eine Veränderung geben wolle oder sie sofort hinter Schloss und Riegel setze, um ja kein Risiko mehr einzugehen. «Die Gewährleistung gesetzeskonformer Haftbedingungen für Kinder und Jugendliche ist nicht zuletzt auch eine Kostenfrage», so Gürber. Die Jugendanwälte und Haftrichter werden es künftig

allerdings schwer haben, zu begründen, warum sie klar gesetzeswidrige Haftbedingungen für Kinder und Jugendliche in Kauf nehmen. Eindeutige Signale dazu gibt es nicht nur aus Lausanne, sondern auch von Zürcher Gerichten. So hat das Bezirksgericht Affoltern Ende September einem knapp dreizehnjährigen Primarschüler eine Genugtuung in der Höhe von zweitausend Franken sowie vollen Schadenersatz zugesprochen (auch für die erbetene Verteidigung), weil er stundenlang und ohne jeglichen Beistand verhört worden war. Anschliessend verbrachte der Bub die Nacht in Untersuchungshaft – im Zürcher Polizeigefängnis auf dem Kasernenareal.

Enorme Belastung für das Kind

Das Gericht anerkannte eine «enorme Belastung» für das Kind. Der Primarschüler war frühmorgens zu Hause aus dem Bett verhaftet und von der Polizei in Handschellen abgeführt worden. Erst im Laufe des Tages erfuhren die schockierten Eltern, was ihrem Sohn vorgeworfen wird und wo er sich seit der Verhaftung befindet. Sie fuhren zum Polizeigefängnis und bekamen keine Erlaubnis, ihn zu sehen oder zu sprechen. Der Dreizehnjährige war beschuldigt worden, einen Siebenjährigen sexuell missbraucht zu haben. Wie sich relativ rasch herausstellte, waren die Vorwürfe unbegründet, das Verfahren wurde in diesem Punkt eingestellt, und lediglich wegen Tätlichkeit wurde Anklage erhoben. Dieser Prozess endete mit einem Freispruch. – Üblicherweise, so der Verteidiger des Bubens, würden für einen ungerechtfertigten U-Haft-Tag hundert Franken Genugtuung bezahlt. Die in diesem Falle zugesprochene Summe von zweitausend Franken zeige deutlich, dass die Missstände im Strafverfahren gegen Kinder und Jugendliche von den Gerichten nicht länger toleriert würden. Das Affolterner Urteil ist inzwischen rechtskräftig geworden.